

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
43. Jahrgang – 19. Januar 2015 – Nr. 2

Ordnung zur Stipendienvergabe  
im Rahmen des Doppelabschlussprogramms  
„Internationaler Masterstudiengang Production Engineering  
and Management“

vom 19. Januar 2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

Präambel

- § 1 Zweck des Stipendiums
- § 2 Förderkriterien
- § 3 Förderfähigkeit und Ausschluss der Förderung
- § 4 Umfang und Anzahl der Stipendien
- § 5 Bewilligung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Erlöschen/ Widerruf der Förderung
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Präambel**

Im Rahmen des Internationalen Masterstudiengangs Production Engineering and Management vergibt der Fachbereich Produktion und Wirtschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden Stipendien für den Aufenthalt in an der Partnerhochschule Università degli studi di Trieste in Pordenone. Das Programm wird maßgeblich vom DAAD Programm „Integrierte internationale Studiengänge mit Doppelabschluss“ unterstützt. Die hier vorliegende Ordnung steht im Einklang mit den Förderrichtlinien des DAAD vom 22.07.2011.

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung des Aufenthalts Studierender des Doppelabschlussprogramms „Production Engineering and Management“ an der Partnerhochschule Università degli studi di Trieste in Pordenone im Rahmen des Studienprogramms.

### **§ 2 Förderkriterien**

- 1) Förderbar sind an der Hochschule Ostwestfalen–Lippe eingeschriebene Studierende, die ihren Studienaufenthalt an der Partnerhochschule durchführen und deren Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Partnerinstitution von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe anerkannt werden.
- 2) Stipendien können an teilnehmende Studierende des Doppelabschlussstudiengangs Production Engineering and Management unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden:
  - Deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 ff und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG,
  - nichtdeutsche Studierende, wenn sie an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der Hochschule zu erreichen
  - Immatrikulation an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe im Masterstudiengang „Production Engineering and Management“,
  - überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab), nachgewiesen durch die Abschlussnote des vorangegangenen Bachelor - oder Diplomstudiengangs,
  - persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt, bei entsprechender Bewerberlage nachgewiesen durch ein englischsprachiges Auswahlgespräch mit einem zweiköpfigen Gremium aus Mitgliedern des Academic Council des Studiengangs „Production Engineering and Management“

### **§ 3 Förderfähigkeit und Ausschluss der Förderung**

- 1) Studierende, die sich in der Förderung der Begabtenförderungswerke befinden, können ebenfalls Stipendienmittel erhalten. Das Inlandsstipendium des Begabtenförderungswerkes bleibt anrechnungsfrei. Ausgeschlossen sind dagegen die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags und anderer auslandsbezogener Nebenleistungen des Begabtenförderungswerkes (Reisekosten, Krankenversicherung, Studiengebühren).
- 2) Sonstige öffentliche oder private Zweitstipendien bleiben bis zu einem Betrag von 466 € anrechnungsfrei. Der diese Eigenbeteiligung übersteigende Anteil wird auf das Stipendium angerechnet.
- 3) Von einer Förderung ausgeschlossen sind Studierende, die andere DAAD-Stipendien (z. B. PRO-MOS, ERASMUS- oder Fulbright-Stipendien) erhalten.

### **§ 4 Umfang und Anzahl der Stipendien**

- 1) Es stehen 8 Stipendien in Höhe von monatlich jeweils 675 € zur Verfügung. Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- 2) Das Stipendium wird für die Jahre 2015 und 2016 jeweils für den Zeitraum von 5 Monaten gewährt. Förderungsbeginn ist der 01.03. und Förderungsende der 31.07. des jeweiligen Jahres.

### **§ 5 Bewilligung**

- 1) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Hochschule Ostwestfalen-Lippe unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht einzureichen.
- 2) Zur Auswahl der Stipendiatinnen/Stipendiaten wird zunächst für die auswahlfähigen Studierenden ein Notenranking erstellt. Als Grundlage dafür dient die Abschlussnote des Erststudiums (z. B. Bachelorstudium). Es wird dann festgestellt, ob die Studierenden das Stipendium annehmen wollen oder können. Wenn eine/r der Studierenden das Stipendium nicht annehmen kann oder möchte, rücken Studierende auf tieferen Rankingplätzen entsprechend nach. Mit den sieben erstplatzierten Studierenden wird ein Motivationsgespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung geführt. Scheiden hier Studierende aus, wird das Prozedere mit auf der Rankingliste nachrückenden Studierenden wiederholt.
- 3) Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird den Studierenden schriftlich bekanntgegeben und durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten**

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben dem Stipendiengeber alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Erlöschen / Widerruf der Förderung**

- 1) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht. Entfallen die Förderbedingungen erlischt das Stipendium mit sofortiger Wirkung.
- 2) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin/der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft vom 14. Januar 2015

Lemgo, den 19. Januar 2015

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann